

# **Geschäfts- und Grundordnung**

**des Fachschaftsrates Informatik und Medien  
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig**

## **Vorbemerkungen:**

Die Geschäfts- und Grundordnung des Fachschaftsrates Informatik & Medien ist eine Ergänzung der gültigen Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur und der Geschäftsordnung des StudierendenRates der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur und ordnet sich diesen unter. Sollte ein Punkt nicht in der Geschäfts- und Grundordnung des Fachschaftsrates Informatik und Medien enthalten sein, greift die Geschäftsordnung des StudierendenRates der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig oder die Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur.

## **Abkürzungsverzeichnis:**

Fachschaftsrat	FSR
Informatik und Medien	IM
Fachschaftsrat Informatik und Medien	FSR IM
StudierendenRat	StuRa
Geschäftsordnung	GO

## **Synonymverzeichnis:**

Gewählte Mitglieder = Ordentliche Mitglieder = Stimmberchtigte Mitglieder  
= Mitglieder, welche aus der Mitte der Fachschaft zum Fachschaftsratmitglied gewählt werden

## **§ 1 Zusammensetzung**

- (1) Die Fachschaft Informatik und Medien wählt aus ihrer Mitte einen Fachschaftsrat.
- (2) Die Größe des FSR beträgt mindestens 5 und maximal 20 Mitglieder und wird durch Beschluss des FSR festgelegt. Erfolgt kein Beschluss, bleibt die Größe des jeweiligen FSR bei der des Vorjahres.
- (3) Ehrenamtliche Mitglieder können Teil des FSR sein. Sie sind Studierende der Fachschaft Informatik und Medien, die sich durch freiwilliges Helfen oder durch die freiwillige Übernahme eines Amtes in den Fachschaftsrat mit einbringen. Ebenso sind sie angehalten bei den Sitzungen des FSR IM anwesend zu sein. Sie haben bei Beschlüssen kein Stimmrecht, können sich aber in Meinungsbildern positionieren.

## **§ 2 Wahl**

- (1) Die Wahl der Mitglieder des FSR IM sowie deren Amtszeit regeln die Grundordnung und die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder werden bei einer ordentlichen Sitzung vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit bestätigt und können durch einfache Mehrheit abgewählt werden.

- (3) Ehrenamtliche Mitglieder können auf freiwilliger Basis bei einer ordentlichen Sitzung oder formlos schriftlich an der\*die Sprecher\*in von ihrem Ehrenamt zurücktreten. Dies muss im Protokoll Erwähnung finden.

### § 3 Ämter

- (1) Die Einrichtung eines Amtes erfolgt auf Antrag einer\*eines Studierenden der Fachschaft des Fachbereiches Informatik und Medien der HTWK Leipzig und durch Beschluss des FSR mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Auflösung eines Amtes erfolgt – wenn dieses Amt unbesetzt ist – mit einfacher Mehrheit. Wenn das Amt besetzt ist, benötigt dies die Zustimmung von dem\*der Amtsinhaber\*innen.
- (3) Der FSR IM wählt für jedes Amt eine\*n Studierende\*n der Fachschaft des Fachbereiches IM der HTWK Leipzig als Amtsinhaber\*in.
- (4) Die Amtszeit endet bei seiner\*ihrer Exmatrikulation, seinem\*ihrem Tod oder spätestens zum 31. März des Folgejahres.
- (5) Ein Amt kann durch mehrere Studierende der Fachschaft des Fachbereiches IM der HTWK Leipzig besetzt werden. Die Anzahl der Posten pro Amt wird wie in §3 Abs. 1 und 2 geregelt.
- (6) Ein\*e Amtsinhaber\*in kann durch den FSR IM mittels einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.
- (7) Mitglieder können auf freiwilliger Basis bei einer ordentlichen Sitzung oder formlos schriftlich an der\*die Sprecher\*in von ihrem Amt zurücktreten. Dies muss im Protokoll Erwähnung finden. Wird von einem Wahlamt zurückgetreten muss sogleich ein\*e Nachfolger\*in bestimmt werden.

### § 4 Arbeitsweise des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit mindestens alle zwei Wochen. Die Sitzungen sind öffentlich.

### § 5 Beschlüsse

- (1) Der FSR IM der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller gewählten Fachschaftsratsmitglieder anwesend sind.
- (2) Eine Zweidrittelmehrheit ist erreicht, wenn 2/3 der gewählten Fachschaftsratsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die geheime Abstimmung ist auf Verlangen einer\*eines Stimmberechtigten durchzuführen.
- (5) Abstimmungen, welche als Personenwahlen auftreten, sind geheim durchzuführen. Auf Antrag zum Verfahren können diese öffentlich abgehalten werden. Wahlen bezüglich des Amtes der\*des Sprechers\*Sprecherin sind immer geheim abzuhalten.
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz, die Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine andere Ordnung der Verfassten Studierendenschaft nichts anderes bestimmen. Die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten liegt vor, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 6 Finanzen des Fachschaftsrates

- (1) Die Finanzen des FSR IM regeln die Grundordnung und die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft.

### § 7 Änderungen, Ergänzungen und Inkrafttreten der Geschäfts- und Grundordnung

- (1) Für Änderungen und Ergänzungen zur GO ist eine Zweidrittelmehrheit aller gewählten Fachschaftsratmitglieder notwendig.
- (2) Die Geschäfts- und Grundordnung tritt nach Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit durch die ordentlichen Mitglieder des FSR in Kraft.
- (3) Die aktuelle Geschäfts- und Grundordnung und die vorangegangenen Versionen sind aus Transparenzgründen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.
- (4) Zeitpunkt der Änderung sind im Titel der GO festzuhalten.
- (5) Anträge auf Änderungen oder Ergänzungen der Geschäfts- und Grundordnung sind vor der beschließenden Sitzung allen ordentlichen Mitgliedern zukommen zu lassen. Der\*Die Sprecher\*in hat diesen Antrag per Sitzungseinladung (beziehungsweise per nachträglicher Sitzungseinladung) zu verteilen.

### § 8 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung obliegt den Sprecher\*innen. Wenn keine Sprecher\*innen anwesend oder sie verhindert sind, obliegt die Sitzungsleitung der\*dem Gremienältesten. Sie kann auch eine andere Sitzungsleitung bestimmen oder wählen lassen.
- (2) Sollten die Personen aus § 9 Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen, wird die Sitzung auf einen späteren Zeitpunkt vertagt.
- (3) Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Alle Anwesenden unterstehen ihrer Ordnungsgewalt.
- (4) Die Sitzungsleitung hat zu Beginn der Sitzung und auf Verlangen die Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrates IM der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig festzustellen.
- (5) Bei Diskussionen oder Beschlüssen, welche die Sitzungsleitung selbst betrifft, hat sie die Sitzungsleitung abzugeben.
- (6) Die Sitzungsleitung hat das Verfahren neutral durchzuführen.

### § 9 Protokoll

- (1) Es wird ein Verlaufsprotokoll verfasst. Abstimmungen (Beschlüsse, Finanzanträge, etc.) werden ihrem Wortlaut nach niedergeschrieben. Meinungsbilder können ihrem Sinn nach niedergeschrieben werden.
- (2) Die endgültige Version des Protokolls wird nach Unterschrift von zwei ordentlichen Mitgliedern für alle zugänglich veröffentlicht. Diese dürfen nicht an der Protokollführung beteiligt gewesen sein.